

Liegenschaftssteuerregle- ment (LStR)

1. Januar 2013



Inhaltsverzeichnis

Gegenstand.....	3
Steuerpflicht	3
Ausnahmen von der Steuerpflicht.....	3
Steuerberechnung	3
Steuersatz	3
Verfahren.....	4
Steuerbezug.....	4
Widerhandlungen / Bussen.....	4
Sicherung	4
Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) stützt sich auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000.

Gegenstand	Art. 1 Die Gemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuerpflicht	Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Gemeinde als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG). ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG). ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften. ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG). ³ Spezialfälle, gemeindespezifische Abmachungen und weitere Erläuterungen können vom Gemeinderat auf der Stufe einer Verordnung festgelegt werden.
Steuerberechnung	Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG). ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
Steuersatz	Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG). ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

- Verfahren **Art. 6**¹ Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer und die Eröffnung der Veranlagungsverfügung erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung (Art. 262 Abs. 1 StG).
- ² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
- ³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).
- Steuerbezug **Art. 7** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Widerhandlungen / Bussen **Art. 8** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von CHF 5'000.00 bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Kantonale Steuerverwaltung ausgesprochen.
- Sicherung **Art. 9**¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).
- ² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).
- Inkrafttreten **Art. 10**¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.
- ² Es hebt allfällige frühere Bestimmungen und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2012.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Liegenschaftssteuerreglement in der Zeit vom 13. April 2012 bis 14. Mai 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 4. April 2012 und 11. April 2012 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 15. Juni 2012

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2013. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 28. Juni 2012 und 5. Juli 2012.